

Stadtgemeinde Herzogenburg

N I E D E R S C H R I F T

über die 13. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 20.Juni 2016, um 18.00 Uhr im Festsaal der Sparkasse Herzogenburg, Rathausplatz 9-10.

Anwesend sind:

Vizebürgermeister Mag. Christoph Artner,
die Stadträte Horst Egger, Franz Gerstbauer, Ing. Erich Hauptmann, Martin Hinteregger, Wolfgang Schatzl, Helmut Schwarz, Richard Waringer, Herbert Wölfel sowie die Gemeinderäte Hermann Feiwickl, Helmut Fial, Ing. Manfred Gutmann, Franz Haslinger, Günter Haslinger, Erich Huber-Günsthofer, Jörg Rohringer (BSc), Thomas Rupp, Stefan Sauter, Ernst Schafranek, Kerstin Schafranek, Irene Schatzl, Mag. Notburga Schaupp, Kurt Schirmer (MSc), Mag. Peter Schwed, Jürgen Stoll, Brigitte Wild, Gerda Wurst sowie der Ortsvorsteher von Gutenbrunn Martin Gramer.

Entschuldigt sind Bürgermeister RegRat Franz Zwicker, die Stadträte Franz Mrskos und Josef Ziegler sowie die Gemeinderäte Enrico Hofbauer-Kugler, Doris Riedler und der Ortsvorsteher von St. Andrä an der Traisen, Friedrich Schlager

Weiters ist Frau Birgit Pradl anwesend, die von der FPÖ als Nachfolgerin von GR Manfred Schauer nominiert wurde.

Ing. Andreas Haferl und Ing. Peter Hameter sind als Geschäftsführer der Nahwärme Herzogenburg GmbH zum Bericht betreffend Punkt 4 der Tagesordnung anwesend.

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Kurt Schirmer.

Der Vizebürgermeister eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder sowie die Anwesenheit von 27 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Er teilt mit, dass vor der Sitzung von GR Thomas Rupp ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Ortspolizeiliche Lärmschutz-Verordnung“ eingebracht wurde.

Er ersucht GR Rupp diesen Dringlichkeitsantrag zu erläutern. Der Dringlichkeitsantrag ist als wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift angeschlossen.

Über Antrag des Vizebürgermeisters wird der Dringlichkeitsantrag mit 25 Stimmen mehrheitlich in die Tagesordnung aufgenommen. GR Wurst ist gegen die Aufnahme, GR Huber-Günsthofer enthält sich der Stimme.

Der Vizebürgermeister legt fest, dass der Dringlichkeitsantrag als Punkt 19 der Tagesordnung behandelt wird.

Sodann wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

- Punkt 1.:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 02. Mai 2016
- über den, in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 02. Mai 2016 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten Tagesordnungspunkt 13.

Von GR. Feiwickl wurde per Mail ein Einwand erhoben. Das Mail ist dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil angeschlossen.

Der darin angeführte Schreibfehler soll ausgebessert werden.

Zum Einwand betreffend die Aussage von STR Waringer wird angemerkt, dass die Aussage von STR Waringer sehr wohl in dieser Form erfolgte und deshalb auch die weiter unten im Protokoll ergangene Feststellung von GR Feiwickl erfolgte.

Eine Berücksichtigung dieses Einwandes ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Über Antrag des Vizebürgermeisters wird einstimmig beschlossen, das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.05.2016 bei Punkt 14, Seite 10 oberster Absatz nicht zu ändern.

Auf der Seite 10, vorletzter Absatz wird die Wortmeldung von GR Rupp wie folgt richtig gestellt:

GR Rupp entgegnet hierzu, dass die FPÖ zu den einstimmigen Beschlüssen des Grundverkaufs steht.

Da gegen das Protokoll des in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunktes 13 kein Einwand eingebracht wurde, gilt dieses Protokoll als genehmigt.

Die Protokolle werden anschließend unterfertigt.

- Punkt 2.:** Angelobung des neu einberufenen Gemeinderates.

Gemeinderat Manfred SCHAUER hat mit schriftlicher Erklärung sein Mandat zurückgelegt. Dieser Verzicht wurde am 03.06.2016 verbindlich.

An seiner Stelle wurde gemäß § 114 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-8, in der derzeit geltenden Fassung, als Ersatz Frau Birgit PRADL, geb. 1982, Selbständige, 3130 Herzogenburg, St. Andräer Ortsstraße 53 in den Gemeinderat einberufen.

Vom Vizebürgermeister wird die Gelöbnisformel wie folgt verlesen:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Herzogenburg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Mit den Worten „Ich gelobe“ leistet Frau Birgit Pradl das Gelöbnis in die Hand des Vizebürgermeisters und ist somit als Gemeinderat angelobt.

Punkt 3.: Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände.

Durch das Ausscheiden von GR Schauer sind Nachbesetzungen in Ausschüssen erforderlich. Folgende Ausschüsse und Funktionen sollen über Vorschlag der Fraktion der FPÖ neu besetzt werden:

Straßenbau und Radwege: Für GR Schauer Manfred – GR Birgit Pradl

Wirtschaftsreferat: Für GR Schauer Manfred - GR Birgit Pradl

Tourismusverband NÖ Zentral: Für GR Schauer Manfred - GR Birgit Pradl

Tourismusverband "Traisental - Donauland": Für GR Schauer Manfred - GR Birgit Pradl

Neue Mittelschulgemeinde und Musikmittelschule Herzogenburg: Für GR Schauer Manfred - GR Birgit Pradl

Die vorstehend angeführten Nachbesetzungen werden über Antrag des Vizebürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Punkt 4.: Bilanz der Nahrwärme Herzogenburg GmbH für 2015 und Planung 2016.

Die Geschäftsführer Ing. Andreas Haferl und Ing. Peter Hameter berichten über die Arbeiten 2015 und erläutern die Bilanz 2015. Weiters geben sie eine Vorschau über die geplanten Vorhaben 2016.

Wortmeldungen: STR Hinteregger, STR Ing. Hauptmann.

Beantwortung: Ing. Haferl, Ing. Hameter.

Über Antrag des Vizebürgermeisters wird die Bilanz 2015 vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Weiters teilt der Vizebürgermeister mit, dass in einer Besprechung am Mittwoch, 15. Juni bei der Firma G. Fischer eine Machbarkeitsstudie für die Auskoppelung von Abwärme und eine mögliche Versorgung der Nahrwärmeleitungen der Nahrwärme Herzogenburg vorgestellt wurde. Grundsätzlich gibt es die Aussage, dass genügend Abwärme vorhanden wäre. Da die Investition der Firma G. Fischer ca. € 1 Mio. betragen würde, die Amortisation über 17 Jahren liegt und auch die Investition der Nahrwärme zur Herstellung der Verbindungsleitung zur Firma G. Fischer ca. € 750.000,- betragen würde, ist eine Realisierung unter wirtschaftlich vertretbaren Konditionen derzeit nicht möglich. In den nächsten Jahren wird deshalb eine Versorgung mit Nahrwärme durch die Firma G. Fischer nicht realistisch sein.

Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Beantwortung: Vzbgm. Mag. Artner, Ing. Hameter.

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes verlassen Ing. Haferl und Ing. Hameter die Sitzung.

Punkt 5.: Grundstücksankäufe und –verkäufe.

Es liegen keine Angelegenheiten zur Behandlung vor.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg, bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen.

6.1. KG Herzogenburg, Rottersdorfer Straße:

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurden die Vermessungsurkunden für die grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 LTG mit der GZ BD3 50550 und GZ BD3 50550-1 vorgelegt. Es handelt sich um die Vermessung der Rottersdorfer Straße und Teile des Schillerrings ab der Gärtnerei Dellinger sowie der Korrektion der Landesstraße - Kremser Straße vom Rathausplatz bis zum Kreisverkehr Nord.

Nachstehender Beschluss soll vom Gemeinderat gefasst werden:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 50550, KG Herzogenburg angeführten Trennstücke 1, 2 und 3 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde zum neuen Grundstück 1264/6, EZ 1522 übernommen. Die Trennstücke 4 und 6 - 8 werden zum Grundstück 150/2, EZ 122 übernommen.
Das Trennstück 17 wird zum Grundstück 1332/14, EZ 1522 übernommen.
Die Trennstücke 16 wird zum Grundstück 1332/11 übernommen.
Das Trennstück 14 wird zum neuen Grundstück 1332/17, EZ 1522 übernommen.
Die Trennstücke 9 und 10 werden vom Grundstück 150/2, EZ 1522 abgeschrieben und an das anrainende Grundstück 1274/2 übergeben.
Das Trennstück 11 wird vom Grundstück 150/2, EZ 1522 abgeschrieben und an das anrainende Grundstück 1274/1 übergeben.
Das Trennstück 15 wird vom Grundstück 1332/11, EZ 1522 abgeschrieben und an das anrainende Grundstück 1332/8, Land NÖ, Landesstraße übergeben.
Das Trennstück 5 wird vom Grundstück 1265/3, EZ 1510 abgeschrieben und an das Grundstück 150/2, EZ 1522 übergeben.
2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 50550-1, KG Herzogenburg angeführten Trennstücke 1 - 3 werden vom Grundstück 1265/3, EZ 1510 abgeschrieben und an die anrainenden Grundstücke 1264/4, 1265/2 und 1274/1 übergeben.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführten Übernahmen in das öffentliche Gut, bzw. Auflassungen aus dem öffentlichen Gut entsprechend den Teilungsplänen mit der GZ BD3 50550 und GZ BD3 50550-1 in der KG Herzogenburg.

6.2. KG St. Andrä an der Traisen:

In der St. Andräer Ortsstraße wird die Gehsteigherstellung im Rahmen der Straßensanierung fortgesetzt. Dabei werden die Teilflächen (1) – 5 m² von den Ehegatten Macher und (3) – 23 m² von den Ehegatten Redl kostenlos an das öffentliche Gut abgetreten. Die Straßenmeisterei und die Stadtgemeinde Herzogenburg haben sich bereit erklärt, dafür die Versetzung der Einfriedung durchzuführen. So konnte eine ausreichende Breite für die Landesstraße und einen Gehsteig erreicht werden.

Folgender Beschluss soll vom Gemeinderat gefasst werden:

In der KG St. Andrä an der Traisen werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 16118 der Vermessung Schubert vom 11.05.2016 die Teilflächen (1) – 5 m² und (3) - 23 m², somit insgesamt

28 m² als Teil einer Wegparzelle (Tfl. 1 zu Parzelle 46/4, Tfl. 3 – Parzelle 48/5) kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg abgetreten und der Stadtgemeinde Herzogenburg, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig:
In der KG St. Andrä an der Traisen werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 16118 der Vermessung Schubert vom 11.05.2016 die Teilflächen (1) – 5 m² und (3) - 23 m², somit insgesamt 28 m² als Teil einer Wegparzelle (Tfl. 1 zu Parzelle 46/4, Tfl. 3 – Parzelle 48/5) kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg abgetreten und der Stadtgemeinde Herzogenburg, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Punkt 7.: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe.

7.1.: Straßenbauarbeiten Jahnstraße:

Für die Straßenbauarbeiten, Nebenanlagen und Deckenerneuerung in der Jahnstraße und Sanierung im Krenntal wurden nachstehende Offerte für Erd- und Baumeisterarbeiten von DI Zelenyi eingeholt:

BG Swietelsky-Zwettler, Nussdorf-St.Pölten	€ 389.475,71 inkl.MWSt.
Teerag-ASDAG, Krems	€ 410.962,51 inkl.MWSt.
STRABAG AG, Krems	€ 422.715,14 inkl.MWSt.
Leithäusl GesmbH., Krems	€ 443.832,31 inkl.MWSt.

Im Arbeitsumfang sind enthalten: Neubau und Sanierung von Straßenflächen (Fahrbahnen und Gehsteige) in der Jahnstraße und im Krenntal, allfällige erforderliche Arbeiten für die Straßenentwässerung, Kabelarbeiten samt allen Lieferungen gemäß Bauprogramm in der Jahnstraße und im Krenntal, Verlegung von LWL-Kabelschutzrohren in der Jahnstraße. Die Auftragsvergabe soll an den Billigstbieter die BG Swietelsky-Zwettler erfolgen. Der Stadtrat hat dies einstimmig empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig, die Firma BG Swietelsky-Zwettler, Nussdorf-St.Pölten, € 389.475,71 inkl.MWSt. als Billigstbieter mit den Arbeiten zu betrauen.

7.2.: Linksabbieger Wiener Straße, Verlegung Dammstraße:

Aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes in der Wiener Straße mussten zusätzliche Untersuchungen angestellt werden. Nach Vorliegen der chemischen Analysen ist zwar die Entsorgung des Abhubs auf einer Baurestmassendeponie möglich, doch ergeben sich wesentliche Mehrkosten durch diese Entsorgung und auch durch die erforderliche zusätzliche Stabilisierung des Untergrundes.

Folgende einzelne Nachtragsofferte wurden diesbezüglich bei der Firma Zwettler Tiefbau, St. Pölten eingeholt:

Entsorgung Baurestmassen: Mehrkosten - € 58.303,02 inkl. MWSt.

Zement – Stabilisierung: Mehrkosten - € 63.203,70 inkl. MWSt.

Weiters wurden Nachtragsofferte für folgende Tätigkeiten, die in der Hauptausschreibung nicht enthalten waren, eingeholt:

Wasserleitungstausch - € 12.564,60 inkl. MWSt.

Entwässerung, Aushub für Gräben, Schächte, Öffentliche Beleuchtung, Vorbereitung für die Beleuchtung für einen Fußgängerübergang - € 7.471,07 inkl. MWSt.

Geländer bei Fußgängerübergang - 4.681,08 inkl. MWSt.

Der Stadtrat hat die Vergabe der Zusatzaufträge einstimmig befürwortet.

Wortmeldungen: GR Rohringer (BSc), STR Ing. Hauptmann.

Beantwortung: Vzbgm. Mag. Artner, STR Hinteregger, Stadtamtsdir. Schirmer.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragserteilung für die vorstehend angeführten Nachtragsangebote.

7.3.: Geriatriezentrum, Provision:

Obwohl die Stadtgemeinde Herzogenburg vom Rücktrittsrecht per 31.5.2016 Gebrauch gemacht hat, werden von den bisher eingeschalteten Vermittlern die Gespräche weitergeführt. Sollte vor Beginn der Ausschreibung durch den KAV ein Nachnutzer auf diese Weise gefunden werden, so wird für die Vermittlungstätigkeit eine Provision fällig sein. Es soll deshalb grundsätzlich beschlossen werden, dass eine allfällige Provision für den Verkauf dem Kaufpreis zugeschlagen wird und der Stadtgemeinde durch die Provision keine Mehrkosten zum Kaufpreis entstehen sollen.

Insbesondere soll beschlossen werden, dass für die Firma ASEP bei positivem Geschäftsabschluss und wenn der Verkauf über die Stadtgemeinde Herzogenburg abgewickelt wird, eine Provision in der Höhe von € 100.000,-- zum Kaufpreis aufgeschlagen wird.

Sollte ein Makler einen Weiterverkauf an einen Nachnutzer ermöglichen, so ist die Provision ebenfalls dem Kaufpreis aufzuschlagen.

Wortmeldungen: STR Ing. Hauptmann.

Beantwortung: Stadtamtsdir. Schirmer.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig die vorstehend angeführten Provisionen bei positivem Geschäftsabschluss für den Verkauf des GZA St. Andrä über die Stadtgemeinde Herzogenburg.

7.4.: Arbeitsvergaben für das Rathaus:

Es wurde die Pfosten-Riegelfassade aus Alu ausgeschrieben. Von 15 eingeladenen Firmen haben nur 4 Firmen abgegeben. Die Kostenschätzung für dieses Gewerk lag bei € 395.000,-- inkl. MWSt.

Folgende Angebote liegen vor:

Schinnerl Stahlbau GmbH	€ 552.432,77 inkl. MWSt.
Kranawetter&Heiss GmbH	€ 597.385,20 inkl. MWSt.
Heinrich Renner GmbH	€ 797.279,64 inkl. MWSt.
Alutech Tschirk	€ 854.584,99 inkl. MWSt.

Der Billigstbieter hat eine Konstruktion angeboten, die die Kriterien der Gleichwertigkeit nicht erfüllt und ist deshalb nach den Richtlinien des Bundesvergabegesetzes auszuscheiden. Das Angebot des zweitgereichten Bieters liegt bereits ca. € 200.000,-- oder 51% über den geschätzten Kosten. Da eine Vergabe zu diesem Preis die Einhaltung des Baubudgets gefährdet, wurde in der Ausschusssitzung beraten, ob ein Widerruf der Ausschreibung erfolgen soll. Dazu wurde von DI Ruhm eine Rechtsmeinung eingeholt. Wären die nun vorliegenden Umstände, also die Abweichung der Angebotspreise von der Kostenschätzung, schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, hätte dies zu einer inhaltlich

wesentlich anderen Ausschreibung geführt. Daher ist das Vergabeverfahren lt. den Bestimmungen des § 139 BVergG zu widerrufen.

Die Pfosten-Riegelfassaden aus Alu sollen neu ausgeschrieben werden und dabei preisgünstigere Systeme berücksichtigt werden. Durch die Neuausschreibung wird es zu einer Verzögerung beim Bauzeitplan kommen. Die nächste Sitzung zur Vergabe von Arbeiten soll deshalb auch von Dienstag, 16.8.2016 auf Montag, 22.8.2016 verschoben werden. Die Stadtratssitzung wird dann am Dienstag, 16.8.2016 stattfinden. In weiterer Folge soll auch eine Verschiebung der September-Sitzung des Gemeinderates um eine Woche nach hinten angedacht werden.

Wortmeldungen: GR Rohringer (BSc), STR Wariner, STR Ing. Hauptmann, STR Gerstbauer, STR Schatzl, STR Hinteregger.

Beantwortung: Vzbgm. Mag. Artner, Stadtamtsdir. Schirmer.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig, die Ausschreibung für das Vorhaben Rathaus Herzogenburg – Pfosten-Riegelfassaden aus Alu gemäß den Bestimmungen des § 139 BVergG zu widerrufen.

Punkt 8.: Vergabe von Förderungen.

Busförderung:

Frau Michaela PLANK, Einzelhaus hat sich an die Stadtgemeinde gewendet und um Unterstützung ersucht. Ihre Tochter hat beim Talentewettbewerb der NÖN den Aufstieg in die nächste Runde in Mank geschafft. Sie ersucht um Unterstützung bei der Organisation eines Fanbusses nach Mank, da sie selbst nicht die finanziellen Mittel aufzutreiben kann. Bei der Firma Pfleger wurde ein Angebot eingeholt und die Buskosten mit € 495,-- bekannt gegeben. Es sollte die Kostenübernahme der Buskosten beschlossen werden. Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies befürwortet.

Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Beantwortung: Stadtamtsdir. Schirmer.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters mit 27 Stimmen mehrheitlich die Gewährung der Förderung in der Höhe von € 495,-- für die Buskosten. GR Mag. Schaupp enthält sich der Stimme.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung landwirtschaftlicher Liegenschaften.

9.1. KG St. Andrä an der Traisen:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Verpachtung der Grundstücke, welche die Stadtgemeinde von den Ehegatten Eder erworben hat, beschlossen.

Leider wurden durch einen Übermittlungsfehler die Parzellen vertauscht und es soll nunmehr die Verpachtung nochmals beschlossen werden.

Die Parzellen 166, 167/1, 167/2, 168, 170 im Gesamtausmaß von 8.078 m² sollen an Herrn Ronald Vogl, 3130, Oberwinden 10 verpachtet werden. Die Parzelle 1160 im Ausmaß von 6.955 m² soll an Herrn Walter Köck, 3130, St. Andräer Ortsstraße verpachtet werden.

Es soll der übliche Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorstehend angeführte Verpachtung der landwirtschaftlichen Liegenschaften.

9.2. KG St. Andrä an der Traisen, Ansuchen Herbert Kaiser:

Herr Kaiser hat die Stadtgemeinde Herzogenburg ersucht, ihm einen 3 m breiten Fahrstreifen auf den Parzellen 170, 168, 167/1 und 166 zu verpachten, damit er eine bessere Zufahrt für die Parzellen 165, 436, 437, 438 und 439 herstellen kann und damit auch die Zufahrt über ein Kellergewölbe verlegt werden kann.

STR Ziegler und Stadtamtsdirektor Schirmer haben sich die Situation angeschaut und auch der Ausschuss wurde damit befasst und bei der Sitzung wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt. Um über die Gemeindeparzellen eine Zufahrt zu den Parzellen von Herrn Kaiser zu ermöglichen ist es erforderlich, dass Herr Hinterleitner ebenfalls einen Grundstreifen an Herrn Kaiser verpachtet. Herr Hinterleitner hat dies gegenüber STR Ziegler aber abgelehnt, wodurch auch ein Fahrstreifen auf den Gemeindegrundstücken sinnlos ist. Das Ansuchen von Herrn Kaiser soll deshalb abgelehnt werden. Dies wird vom Ausschuss und vom Stadtrat empfohlen.

Über Antrag des Vizebürgermeisters wird das Ansuchen von Herrn Kaiser vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Das Gutachten der Sachverständigen des Landes ist eingelangt und es wurde in der Sitzung des Ausschusses am Donnerstag eine Beratung über die aufgelegten Änderungspunkte durchgeführt.

Der Vorsitzende ersucht STR Egger um seinen Bericht.

STR Egger berichtet wie folgt:

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und Entwicklungskonzept) der Stadtgemeinde Herzogenburg sind in der Zeit vom 06.04.2016 bis 18.05.2016 im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen. Während dieser Auflagefrist sind zwei Stellungnahmen abgegeben worden.

1. KG. OSSARN

Grdst. .171, 802/1
(Teilflächen)

Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft und Grünland – Freihaltefläche auf Bauland – Agrargebiet

1.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Grundstücksflächen liegen am südlichen Rand der Ortschaft Ossarn. Diese Flächen befinden sich im Übergang vom Bauland-Agrargebiet zur landwirtschaftlichen Flur. Das gegenständliche Areal ist im Norden, Süden und Westen an bestehendes und bebautes Agrargebiet angeschlossen und fungierte bisher als Tennisplatz bzw. Hausgarten. Das Ausmaß der neu zu widmenden Flächen beläuft sich auf rund 1.600m².

1.2. Planung und Änderungsanlass

Die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt die Einbindung dieses an drei Seiten an Bauland angrenzendes Areal in das Agrargebiet dar. Im Rahmen der letzten

Flächenwidmung wurde der ehemalige Tennisplatz von Sport auf Gfrei gewidmet. Der den Tennisplatz umgebende Grüngürtel wurde dann gestrichen.

Die Grundstücksflächen, die nun als Bauland ausgewiesen werden, schließen direkt im Norden an eine bestehende Verkehrsfläche an. Diese Änderung dient der Schaffung einer geringen Ausbaumöglichkeit des bestehenden Hauses am Grundstück 802/1, ohne dass die Geschlossenheit des Siedlungsgebietes dadurch gestört wird. So ist diese Änderung des Flächenwidmungsplanes als Innenentwicklung zu sehen. Die Gemeinde kann überdies eine Ergänzungsabgabe für die Aufschließung einheben, wodurch der wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Mitteln gewahrt wird. Da die Widmung an das Umfeld angepasst wird, sind widmungsinduzierte Konflikte auszuschließen. Wie schon im Rahmen der letzten Widmung beschrieben wies der Tennisplatz keine öffentliche Funktion auf. Wir dieser nun gänzlich bebaut, leidet darunter das Sportangebot nicht.

Die Abgrenzung der Widmung orientiert sich an der Grundstücksgrenze. Wie das Luftbild verdeutlicht, handelt es sich dabei um den Übergang einer zur Bauparzelle zugeordneten Grundstücksfläche zur als Wiese bewirtschafteten Fläche.

Widersprüche zum Stadtentwicklungskonzept sind hier nicht gegeben. In diesem Areal besteht keine Siedlungsgrenze o.ä. .

Das Gutachten der Amtssachverständigen fiel positiv aus und auch der Ausschuss hat eine Beschlussfassung empfohlen.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

2. KG. GUTENBRUNN

Grdst. 71, 805, 826

(Teilflächen)

Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche auf Bauland – Agrargebiet von Bauland – Agrargebiet auf öffentliche Verkehrsfläche.

Hierzu erging eine Stellungnahme von Herrn GR Feiwickl.

Im Ausschuss erfolgten ausführliche Beratungen. Es soll dieser Punkt vorerst nicht beschlossen werden, sondern es sollen noch offene Fragen geklärt werden, bevor eine weitere Behandlung dieses Punktes erfolgt.

In der Abstimmung wird über Antrag des Vizebürgermeisters mit 26 Stimmen mehrheitlich beschlossen, die geplante Änderung vorerst auszusetzen und offene Fragen vor einer weiteren Behandlung abzuklären.

STR Hinteregger enthält sich der Stimme. GR Feiwickl ist wegen Befangenheit bei der Abstimmung nicht anwesend.

3. KG. HERZOGENBURG

Grdst. 1254, 1255/1, 1263/4

(Teilflächen)

Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland – Wohngebiet

3.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Grundstücksflächen liegen an der Rottersdorfer Straße stadtauswärts Richtung Westen. Das Areal liegt an der Grenze der Widmung Grünland/Bauland.

3.2. Planung und Änderungsanlass

Diese Änderung stellt die geringfügige Anpassung an die tatsächliche Grundstücksgrenze (um rund 3m) dar. Dies geschieht infolge der verbesserten Plangrundlage. Somit werden unwirtschaftliche Restflächen vermieden, die ansonsten v.a. im Bereich des Grundstücks 1263/4 entstünden.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

4. KG. HERZOGENBURG

Grdst. 1208/24, 1211/22, 1211/23, 1121/24, 1211/25, 1215/1
(Teilflächen)

Umwidmung bzw. Anpassung der Straßenführung

4.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Liegenschaften liegen am westlichen Stadtrand von Herzogenburg im gewidmeten, allerdings noch weitgehend unbebauten Baulandbereich. Die Grundstücke sind v.a. agrarisch genutzt. Die Straße, die nun geändert wird, wurde am bestehenden Abschnitt noch nicht errichtet und ist nur im Ansatz an den Enden vorhanden.

4.2. Planung und Änderungsanlass

Hier handelt es sich geringfügig um die Anpassung an eine neue Vermessung/Abtretung.

Die bestehende Straße wird in ihrem Verlauf von den schon bestehenden Straßengrundstücken im Norden und Süden (1216/12 und 1208/24) angepasst. Bisher unterschied sich der gewidmete Verlauf geringfügig vom abgetretenen. Nun wird eine geringe Anpassung um max. 3m durchgeführt. Eine einheitliche Straßenbreite von 10m wird somit hergestellt. An der Erschließungsfunktion ändert sich nichts. Im verbindlichen Plandokument im Maßstab 1:5.000 liegt diese Änderung an der Grenze zur optischen Erfassbarkeit.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

5. KG. OBERNDORF

Grdst. 1118/2, 1154/1, 246/6 (Teilflächen)

Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche auf Bauland-Wohngebiet

Von Bauland-Wohngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

5.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Liegenschaften sind im Süden des Gemeindegebietes am Bahnareal in der Molkereigasse situiert.

5.2. Planung und Änderungsanlass

Diese Änderung stellt die geringfügige Anpassung der Widmung an den Kataster infolge einer durchgeführten Grundstücksabtretung dar. Somit hält nun die Molkereigasse Richtung Norden und Osten eine einheitliche Straßenbreite ein. Diese Abtretungen wurden bereits durchgeführt. Aufgrund der Maßstäblichkeit liegt die Differenz im Bereich der Strichstärke der Widmungsabgrenzung am Plan. Die verkehrliche Rahmenbedingungen und das Erschließungsprinzip bleiben weiterhin bestehen.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

6. KG. OSSARN

Grdst. 137/4

(Teilfläche)

Umwidmung von Grünland – Spielflächen auf Bauland – Wohngebiet

6.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Liegenschaften liegen in Ossarn am Grundstück des Feuerwehrhauses. Die Umgebung ist sowohl wohnlich mit Einfamilienhäusern als auch betrieblich geprägt.

6.2. Planung und Änderungsanlass

Diese geringe Veränderung der Widmungsgrenze um 6-7m stellt die Anpassung an die bestehende Flächennutzung dar: In diesem Korridor besteht eine Zufahrt. Dieser kleine Bereich soll einer geringen baulichen Erweiterung des Feuerwehrhauses dienen. Erweiterungen über dieses Ausmaß hinweg sind nicht mehr geplant. Die Siedlungsgrenze des regionalen Raumordnungsprogrammes liegt ebenfalls hier.

Der Kataster (Grundstücksgrenze) liegt in diesem Bereich nicht ganz auf der Widmungsgrenze. Somit stellt diese Änderung auch eine Anpassung an den Kataster dar. Zuvor lag die Grenze direkt an der östlichen Mauer des Hauses. Geringfügige Zubauten wären hier somit nicht mehr möglich.

Durch diese Änderung kommt es zu keiner Außenentwicklung. Vielmehr kann das bestehende öffentliche Objekt besser genutzt werden. Der Verlust an Freizeitfläche (Spielplatz) ist sehr gering, da das Areal schon eine zur Feuerwehr gehörigen Nutzung aufweist (asphaltierte Zufahrt) und die verbleibende Restfläche bisher auch noch nicht gänzlich zum Spielen genutzt war. Ein neuer Bauplatz wird in diesem Fall nicht geschaffen.

Das betreffende Areal liegt an einer Siedlungsgrenze gemäß regionalem Raumordnungsprogramm. Dieses ist im Maßstab 1:25.000 ausgeführt. Da es sich hier nur um eine geringe Verlegung an die bestehende Parzellengrenze handelt, kann eine Zersiedlung ausgeschlossen werden. Aufgrund des erwähnten Maßstabes ist diese Änderung am Plan nicht erkenn- bzw. darstellbar.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

7. KG. OBERWINDEN

Grdst. 7, 401,

458/2

Umwidmung von öffentliche Verkehrsfläche auf Bauland – Betriebsgebiet von öffentliche Verkehrsfläche auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft von öffentliche Verkehrsfläche auf Bauland – Wohngebiet

7.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Grundstücksflächen liegen zwischen dem nördlichen Betriebsgebiet der Firma Georg Fischer und dem südlichen Teil der Ortschaft Oberwinden. Das Umfeld ist als entsprechend heterogen zu beschreiben. Während der östliche Teil eine von Einfamilienhäusern geprägte Siedlung darstellt, grenzt der westliche Teil an Industriegebiet an.

7.2. Planung und Änderungsanlass

Bisher sah der Flächenwidmungsplan die Widmung einer Verbindungsstraße zwischen der Gemeindestraße östlich der Fa. Georg Fischer und der durch Oberwinden führenden Landesstraße vor. Diese Verbindung wurde möglicherweise in Erwartung einer weiteren Entwicklung des Betriebsgebietes durchgeführt. Allerdings stellt sich auch aufgrund der Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes diese Erweiterung als obsolet dar. Somit

wird diese Tangente um Oberwinden an die jeweilige umliegende Widmung angepasst. Die Erschließung der Fläche 7 bleibt erhalten, da das Grundstück 545/2 weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche erhalten bleibt.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

8. KG. OBERNDORF

Grdst. 1113/1

(Teilfläche)

Umwidmung von Bauland – Agrargebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

8.1. Örtliche Situation

Die erwähnte Teilfläche liegt im Ortskern Oberndorfs an der Ortsstraße auf der Höhe des Bahnhofes Herzogenburg.

8.2. Planung und Änderungsanlass

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine geringfügige Übernahme des Agrargebietes in das öffentliche Gut, was bereits im Kataster durchgeführt wurde. Somit hält nun die Straße eine einheitliche Breite von rund 10m ein. Bei dieser Änderung handelt es sich um rund 9m², wobei diese Fläche auch schon bisher als öffentliches Gut genutzt wurde.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

9. KG. EDERDING

Grdst. 21, 22, 571/5

(Teilflächen)

Umwidmung von Bauland – Agrargebiet auf öffentliche Verkehrsfläche von Grünland - Sportstätten auf öffentliche Verkehrsfläche

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland – Agrargebiet

9.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Grundstücke liegen am östlichen Rand von Ederding zwischen dem Agrargebiet und dem als Sportplatz gewidmeten Areal.

9.2. Planung und Änderungsanlass

Diese Änderung stellt die geringfügige Erweiterung des öffentlichen Gutes dar, die im Kataster bereits durchgeführt wurde. So soll der südliche Bereich des Hofes eine öffentliche Zufahrt erhalten, da hier ein neues Grundstück im Bauland geteilt wird.

Andernfalls würde ohne diese Änderung ein Baulandgrundstück ohne öffentlichen Zugang entstehen. Durch die Teilung können potenziell Ergänzungsabgaben eingehoben werden, wodurch sich die Herstellung der Infrastruktur refinanziert.

Durch diese Umwidmung wird auch ein komfortablerer Zugang zum Sportplatz (vom Norden) geschaffen, da heute der Zugang im Süden erfolgt und hier die Durchgangsstraße durch Ederding liegt. Der südliche Bereich ist grundsätzlich enger gefasst. Zwischen dem Sportplatz und der Straße liegt eine Einfriedung (Zaun). Somit dient diese Widmung auch der verbesserten Zugänglichkeit zum Sportplatz.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

10. KG. HERZOGENBURG

Kenntlichmachung Erweiterung der bestehenden Zentrumszone
Ausweisung einer geplanten Zentrumszone

Aufgrund fehlender Unterlagen soll heute diesbezüglich keine Beschlussfassung erfolgen, sondern die Beschlussfassung ausgesetzt werden.

Dies wird vom Gemeinderat über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig befürwortet.

11. KG. OBERNDORF

Grdst. 157

Umwidmung von Grünland – Lagerplatz auf Bauland – Betriebsgebiet mit vertraglicher Vereinbarung gemäß §17 NÖ ROG

Von Grünland – Freihaltefläche auf Bauland – Betriebsgebiet mit vertraglicher Vereinbarung gemäß §17 NÖ ROG

11.1. Örtliche Situation

Die erwähnte Grundstücksfläche liegt fast an der südlichen Gemeindegrenze zu St. Pölten zwischen der Zufahrt zur S33 und dem bereits auf St. Pöltner Gemeindegrenz bebauten Betriebsgebiet. Das Areal ist als eben zu beschreiben. Bisher wurden diese Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen genutzt. Das Umfeld ist von Verkehrs wegen, Betriebsgebieten, Lagerflächen und verbliebenen agrarischen Flächen geprägt.

11.2. Planung und Änderungsanlass

Die Änderung stellt die Umsetzung der Entwicklungsziele des Stadtentwicklungskonzeptes 2010 dar. Dieses sah die Betriebsentwicklung in diesem Zwischenbereich bereits vor. Im östlichen Anschluss wurden bereits betriebliche Flächen kürzlich gewidmet. Die Vertragliche Bindung war hier ebenso wie im gegenständlichen Fall Voraussetzung für eine Widmung.

Das Flächenausmaß beläuft sich auf rund 0,83 ha.

Das Bodendenkmal wurde bereits im Zuge der letzten FWP-Änderung erkundet.

Die Erschließung dieses Areals erfolgt an der bereits gewidmeten Straße. Diese sieht eine Abtretung am östlichen Rand von 157 vor. Eine Tiefenerschließung wird hier allerdings noch nicht durchgeführt. Die verbleibenden Restflächen sind für sich bei einer späteren Widmung auch noch ohne Teile des Grundstückes 157 erschließbar.

Die Zufahrt zum Areal erfolgt generell über St. Pöltner Gemeindegrenz.

Weiters führt STR Egger aus, dass diesbezüglich bereits ein unterfertigter Baulandvertrag der Firma SAN Real Bau GmbH, Industriestraße 7, 3130 Herzogenburg als Liegenschaftseigentümerin vorliegt.

Dieser Vertrag ist ebenfalls zu beschließen.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

Weiters wird über Antrag des Vizebürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig der Baulandvertrag mit der Firma SAN Real Bau GmbH beschlossen. Dieser Vertrag ist in Kopie als wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift angeschlossen.

12. KG. WIELANDSTHAL

Grdst. 52/1, 60/1, 60/2, 60/3, 63/2, 63/3, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6 (Teilflächen)
Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland – Wohngebiet

von Bauland – Wohngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

12.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Grundstücke liegen an der Ortsausfahrt von Wielandsthal Richtung Ederding in einem von Einfamilienhäusern geprägten Gebiet, die allesamt an der Landesstraße erschlossen sind.

12.2. Planung und Änderungsanlass

Diese Änderung dient der geringfügigen Adaptierung der Tiefe des Wohnbaulandes am westlichen Ortsrand von Wielandsthal um maximal 10m dar. Außerdem wird eine Straße, die bereits im öffentlichen Gut liegt, in die Flächenwidmung als solche aufgenommen. Es entsteht nun eine Baulandtiefe von rund 40-45m. Diese Tiefe orientiert sich zum einen an den bestehenden Grundstücksgrenzen, zum anderen kommt es zu einer Anpassung der Tiefe an das hier vorherrschende Ausmaß und somit an die Ortsüblichkeit. So weist die Tiefe des Baulandes am gegenüberliegenden Grundstück 67/1 ein ähnlich hohes Ausmaß auf. Auch weiter östlich (an der südlichen Straßenseite) zeigt Wielandsthal ähnliche Grundstückstiefen.

Überörtliche Festlegungen (z.B. durch das regionale Raumordnungsprogramm) bestehen in diesem Bereich nicht. An der bisherigen Widmungsgrenze ist keine morphologische Besonderheit (z.B. Beginn einer Böschung, wesentliche Veränderung des Geländes) zu erkennen.

Durch die geringe Maßnahme und der damit verbundenen Schaffung größerer Baugrundstücke kann die Gemeinde im Fall einer Bebauung eine höhere Aufschließungsabgabe einheben.

Das Grundstück 63/2 hatte bisher keinen Zugang zum öffentlichen Gut. Allerdings befindet sich dieses in gleichem Besitz wie 63/3, welches an die öffentliche Verkehrsfläche (64/2) angrenzt.

STR Egger berichtet, dass der Ausschuss diese Umwidmung nicht befürwortet hat.

Wortmeldungen: STR Ing. Hauptmann, STR Hinteregger.

Erläuterungen: Stadtamtsdir. Schirmer.

Über Antrag des Vizebürgermeisters spricht sich der Gemeinderat sodann einstimmig gegen die vorstehend angeführte Umwidmung aus.

13. KG. HERZOGENBURG

Grdst. 193/6, 188/11

(Teilflächen)

Umwidmung von Grünland – Parkanlage auf Bauland – Sondergebiet – Jugendzentrum von Grünland – Parkanlage auf Grünland - Sportstätten

von Grünland – Sportstätten auf Bauland – Sondergebiet – Clubhaus

13.1. Örtliche Situation

Die erwähnten Flächen liegen am Auring auf der Höhe des Sportplatzes. Östlich davon verläuft die Bahn bzw. die S33. Das Areal stellt somit den Pufferbereich zwischen des bebauten Siedlungsgebietes und der Verkehrsachse an der Traisen dar. Im nördlich und südlichen Anschluss liegen jeweils Wohnbaulandbereiche. Westlich grenzt der Meierhof des Stiftes an. Die Vorprägung des Areals ist bereits als siedlungsnahe zu bezeichnen. Trotz der Lage im Grünland bestehen hier bereits Gebäude: So wurde das Clubhaus des Sportvereins hier errichtet. Der Skaterplatz liegt ebenfalls hier.

Die Geländeform ist als annähernd flach zu beschreiben.

13.2. Planung und Änderungsanlass

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes für das Clubhaus des Sportvereines, die Erweiterung des Widmung Grünland – Sport und die Ausweisung eines Sondergebietes für das Jugendzentrum.

Standortwahl und Anforderungen

Die Ausweisung des Clubhauses als Sondergebiet stellt eine Bestandssicherung dar. Die hier zu widmende Fläche ist bereits bebaut und fungiert schon länger als Haus für die Sportler. Hier sind Kantine, Umkleiden, Eingangshäuschen, Betreuerräumlichkeiten, ... untergebracht. Durch die Widmung werden nun auch Nutzungen, die nicht unmittelbar mit der Sportausübung im Freien, allerdings mit dem Vereinsleben als solches in Zusammenhang stehen, ermöglicht.

Südlich daran angrenzend liegt der Skaterplatz. Die Errichtung des Skaterplatzes im Anschluss an den Fußballplatz stellte eine Bündelung potenzieller Emissionen dar. Bisher war dieser als Grünland – Parkanlage gewidmet. Nun, da dieser Bereich für die Ausübung des Skatens auch einige Anlagen aufweist, soll dies als Grünland – Sportfläche gewidmet werden.

Die Planung eines Jugendzentrums an diesem bereits mit Emissionen (Fußball, Skaten, Stockschützen, Bahn, S33) vorbelasteten Ort stellt somit die weitere Bündelung potenzieller Lärmerreger dar.

STR Egger berichtet, dass der Ausschuss diese Umwidmung nicht befürwortet hat.

Wortmeldungen: STR Ing. Hauptmann, STR Hinteregger, STR Waringer, GR Stoll.

Über Antrag des Vizebürgermeisters spricht sich der Gemeinderat sodann einstimmig gegen die vorstehend angeführte Umwidmung aus.

14. KG. EINÖD

Grdst. 778/2 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland – Agrargebiet

14.1. Örtliche Situation

Das erwähnte Grundstück liegt südlich des Feuerwehrhauses von Einöd in der Nähe der Traisen.

14.2. Planung und Änderungsanlass

Diese Änderung stellt die geringfügige Anpassung der Baulandgrenze an die bebaute Fläche dar. Es wird dabei das Grundstück 778/2 in das Bauland-Wohngebiet aufgenommen. Die Fläche liegt nicht innerhalb des Abflussbereiches des HW-100 der Traisen. Durch diese Widmung wird eine Katasterungenauigkeit korrigiert. Der Bereich weist geringfügig einen Teil des bestehenden Hauses sowie Stellflächen auf. Dieses Objekt wurde vor der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes bereits errichtet. Somit stellt diese Änderung eine Korrektur aufgrund verbesserter Plangrundlagen dar. Im regionalen Raumordnungsprogramm verläuft die Abgrenzung zwischen der regionalen Grünzone und dem Wohnbau Land ähnlich wie die Änderung hier dargestellt (sofern erfassbar).

Die Beibehaltung der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft erscheint in Ermangelung der agrarischen Nutzung in jedem Fall nicht zielführend zu sein.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführte Umwidmung.

In weiterer Folge berichtet STR Egger, dass der Gemeinderat die nachstehende Verordnung

beschließen sollte, wobei auch in der KG Oberndorf in der Ebene die in der Verordnung vom 12.09.1990 festgelegte Freigabebedingung für die Aufschließungszone BI-A1 wie folgt abgeändert werden soll:

(1) Der bisherige Ausdruck „Anhebung des Geländeniveaus auf mindestens 1,5m über das höchste Grundwasserniveau“ wird ersetzt durch folgenden Satz:

(2) „Anhebung des Geländeniveaus auf mindestens 1,0m über das höchste Grundwasserniveau“

Somit lautet die Freigabebedingung der BI-A:

Anhebung des Geländeniveaus auf mindestens 1,0m über das höchste Grundwasserniveau.

Teilfreigaben der BI-A1 sind zulässig.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig nachstehende Verordnung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 24 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015, wird das örtliche Raumordnungsprogramm samt örtlichem Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden **Einöd, Edering, Herzogenburg, Oberndorf in der Ebene, Oberwinden, Ossarn** abgeändert.

§ 2 Die in der Verordnung vom 12.09.1990 festgelegte Freigabebedingung für die Aufschließungszone BI-A1 wird wie folgt abgeändert:

(1) Der bisherige Ausdruck „Anhebung des Geländeniveaus auf mindestens 1,5m über das höchste Grundwasserniveau“ wird ersetzt durch folgenden Satz:

(2) „Anhebung des Geländeniveaus auf mindestens 1,0m über das höchste Grundwasserniveau“

Somit lautet die Freigabebedingung der BI-A1

Anhebung des Geländeniveaus auf mindestens 1,0m über das höchste Grundwasserniveau

Teilfreigaben der BI-A1 sind zulässig.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von öffentlichem Wassergut in der KG St. Andrä an der Traisen.

Für das Kunstprojekt von Herrn Josef Erhart (Künstler Joe) mit den Schülerinnen und Schülern der NMS Herzogenburg und Traismauer werden Grundstücke des öffentlichen Wassergutes in den Katastralgemeinden Oberndorf am Gebirge (Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer) und St. Andrä an der Traisen (Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg) genutzt. Dafür ist ein Vertrag mit der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut abzuschließen.

Es werden im Gemeindegebiet von Herzogenburg 2 Tafeln (Parzelle 1063 und Parzelle 1073, KG St. Andrä an der Traisen) aufgestellt. Das jährliche Nutzungsentsgelt beträgt € 18,-- pro Tafel (inkl. MWSt.). Der Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Dem Gemeinderat wurde vom Stadtrat einstimmig empfohlen, den Vertrag mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut abzuschließen.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig den Abschluss dieses Nutzungsvertrages mit der Republik Österreich – öffentliches Gut für das Kunstprojekt von Joeé mit den Schülerinnen und Schülern der NMS Herzogenburg und Traismauer.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Aufgrund einer Gesetzesänderung beim NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 soll eine Anpassung der Wasserabgabenordnung erfolgen. Aufgrund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden.

Die grundlegenden Leistungsanforderungen von Wasserzählern werden nunmehr über Mindestdurchfluss, Übergangsdurchfluss, Dauerdurchfluss und Überlastungsdurchfluss definiert und deshalb werden nach Maßgabe der Nennbelastung geeichte Wasserzähler nicht mehr in Verkehr gebracht.

Im Zuge der Abänderung der Wasserabgabenordnung soll auch eine Anpassung aller darin definierten Abgaben und Gebühren erfolgen.

Die letzte Erhöhung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erfolgte mit 1.1.2011 bzw. 1.10.2011.

Entgegen den Vorberatungen im Ausschuss und im Stadtrat soll nunmehr nach Rücksprache mit den zuständigen Abteilungen des Landes der Bereitstellungsbetrag nicht auf € 12,--/m³ angehoben werden sondern etappenweise angehoben werden.

Mit diesem Beschluss soll die Anhebung auf € 8,--/m³ beschlossen werden. Beabsichtigt ist eine weitere Anhebung in Jahresschritten um je € 2,--/m³ bis der Betrag von € 12,--/m³ erreicht wird. Beslossen sollte aber heute nur die Anhebung auf € 8,--/m³ für den Bereitstellungsanteil werden.

Weiters soll die Bereitstellungsgebühr entsprechend einem Vorschlag von STR Ing. Hauptmann gleich für Wasserzähler bis 195 m³/h festgelegt werden, damit beim Einbau

größerer Wasserzähler kein neuer Gemeinderatsbeschluss erforderlich wird.
Folgende Einheitssätze sollen nun ab 1.10.2016 beschlossen werden:

	Einheitssatz bisher:	Einheitssatz ab 1.10.2016:
Wasseranschlussabgabe: (Verrechnungsgröße des Wasserzählers in m ³ /h):	4,80	5,40
3 m ³ /h	8,--	24,--
7 m ³ /h	8,--	56,--
12 m ³ /h	8,--	96,--
17 m ³ /h	8,--	136,--
35 m ³ /h	8,--	280,--
55 m ³ /h	8,--	440,--
65 m ³ /h	8,--	520,--
75 m ³ /h	8,--	600,--
85 m ³ /h	8,--	680,--
95 m ³ /h	8,--	760,--
105 m ³ /h	8,--	840,--
115 m ³ /h	8,--	920,--
125 m ³ /h	8,--	1.000,--
135 m ³ /h	8,--	1.080,--
145 m ³ /h	8,--	1.160,--
155 m ³ /h	8,--	1.240,--
165 m ³ /h	8,--	1.320,--
175 m ³ /h	8,--	1.400,--
185 m ³ /h	8,--	1.480,--
195 m ³ /h	8,--	1.560,--
Grundgebühr zur Berechnung der Wassergebühr	Bisher: € 0,80/m ³	Ab 1.10.2016: € 0,90/m ³

Mit diesen Gebühren und Sätzen liegt die Stadtgemeinde Herzogenburg im Vergleich zu anderen Gemeinden immer noch sehr günstig. Es wurde von den zuständigen Sachbearbeitern des Landes auch angeraten, künftig die Anpassung alle 2 – 3 Jahre durchzuführen.

Wortmeldungen: GR Feiwickl, STR Ing. Hauptmann, STR Schatzl.
Beantwortung: Vzbgm. Mag. Artner, Stadtamtsdir. Schirmer.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vorsitzenden einstimmig die vorstehende Neufassung der Wasserabgabenordnung, die in Kopie auch als wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Aufgrund neuer Förderungsrichtlinien des Bundes haben die Gemeinden bei den Kanalabgaben Mindestbeträge einzuheben, damit auch Förderungen bei Investitionen gewährt werden. Sowohl vom Abwasserverband an der Traisen als auch von der zuständigen Abteilung des Landes wurde deshalb die Stadtgemeinde Herzogenburg darauf hingewiesen,

dass die Kanalabgaben anzuheben sind, damit weiterhin Förderungen bei Vorhaben gewährt werden.

Die letzte Erhöhung der Kanalabgaben erfolgte mit 1.1.2011. Die Indexanpassung in diesem Zeitraum (Vergleichszeitraum März 2010 bis März 2016) ergibt 11,6% und soll bei der Ermittlung der Abgabensätze angewendet werden.

Folgende neue Einheitssätze ab 1.1.2017 sollen beschlossen werden:

Einmündungsabgabe:	Einheitssatz bisher:	Einheitssatz ab 1.1.2017:
Mischwasserkanal	12,00	13,40
Schmutzwasserkanal	10,40	11,60
Regenwasserkanal	2,20	2,50
Kanalbenützungsgebühren:		
Mischwasserkanal	1,30	1,40
Schmutzwasserkanal	1,30	1,40
Regenwasserkanal	1,30	1,40

Der spezifische Jahresaufwand zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird mit € 15,-- festgesetzt.

Im Ausschuss und im Stadtrat wurde die Abänderung der Kanalabgabenordnung in der vorgeschlagenen Form dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Wortmeldungen: STR Ing. Hauptmann, STR Schwartz, STR Schatzl, Vzbgm. Mag. Artner.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig die vorstehende Neufassung der Kanalabgabenordnung, die in Kopie auch als wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung einer Resolution zur Unterstützung von Kleinwasserkraftwerken.

Die Kleinwasserkraft Österreich ist an die Gemeinden herangetreten und hat auf die existenzbedrohende Situation aufgrund der geringen Marktpreise hingewiesen. Um die Kleinwasserkraft als günstigste Form der Energieerzeugung im Bestand zu sichern, wurden die Gemeinden ersucht, in einer gemeinsamen Resolution an die Bundesregierung heranzutreten.

Der Resolutionstext wurde allen Fraktionen schon vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Der Resolutionstext lautet wie folgt:

Gemeinsame Resolution der Stadtgemeinde Herzogenburg und Kleinwasserkraft Österreich.

Die Stadtgemeinde Herzogenburg legt (insbesondere auch als Klimabündnis-Gemeinde) besonderen Wert auf eine saubere und nachhaltige Energieversorgung. In unserem Gemeindegebiet gibt es unter anderem 11 Kleinwasserkraftwerke mit einer installierten Gesamtleistung von 900 kW/Stunde.

Wir sehen diese sowohl CO2- als auch kernenergiefreie Stromproduktion als

wichtige Säule für regionalen Klima- und Naturschutz in unserem Land. Zudem sichert die Errichtung und der Betrieb der Anlagen wichtige Wertschöpfungseffekte und Arbeitsplätze in unserer Gemeinde bzw. Region.

Die Kleinwasserkraft leistet einen signifikanten Beitrag zum Wohlstand, zur Strom-Versorgungssicherheit sowie zu einem CO₂-effizienten Energiesystem und ist somit nicht nur für die Volkswirtschaft, sondern auch im Hinblick auf den Klimawandel von großer Bedeutung. Da aus den genannten Gründen der Erhalt der Kleinwasserkraft ein besonderes Anliegen unserer Gemeinde ist, sehen wir die aktuelle Situation am Strommarkt und deren Auswirkungen auf die Kleinwasserkraft mit großer Sorge. Die österreichische Kleinwasserkraft als ökologische, gut prognostizierbare und kostengünstige Form der Energieerzeugung wird durch direkte u. indirekte Subventionen und Förderungen für atomare u. fossile Energieformen und somit Marktpreisen von rund 2 Cent je kWh einer Situation ausgesetzt, in der ein wirtschaftlicher Betrieb kaum mehr aufrecht zu erhalten ist. Massive Investitionen in Fischwanderhilfen, Reduzierung der Produktion durch erhöhte Restwasserabgabemengen etc. tragen dazu bei, dass die Kleinwasserkraft in Österreich aktuell akut gefährdet ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das in Paris für Österreich ausgegebene Ziel von 100 % Strom aus Erneuerbaren Energien verheerend. In diesem Sinne fordern wir die Bundesregierung auf, eine CO₂- und atomstromfreie Energiezukunft sicherzustellen und die bestehende österreichische Kleinwasserkraft abzusichern und deren Ausbau zu ermöglichen, indem sie:

- sich für Kostenwahrheit am europäischen Strommarkt in den EU-Gremien einsetzt
- einen fairen Abnahmepreis von 5-6 Cent/kWh für Kleinwasserkraftstrom und anderen Ökostrom aus Altanlagen als Ausgleich für bestehende Marktverzerrungen festlegt.
- ausreichend hohe Investitionszuschüsse für die Errichtung von Fischwanderhilfen und anderen ökologischen Maßnahmen auch für die Kleinwasserkraft sicherstellt.

Die Stromproduktion im Einklang mit der Natur ist uns wichtig. Wir sind überzeugt davon, und viele positive Beispiele belegen es, dass Kleinwasserkraftwerke nicht im Widerspruch zu einem guten gewässerökologischen Zustand stehen. Zudem liefern sie uns regionalen, sauberen, CO₂-freien Strom. Die oben genannten Forderungen sind also wichtige Bausteine für eine nachhaltige Stromproduktion, für Klimaschutz und Energieunabhängigkeit.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig die vorstehend angeführte Resolution.

Punkt 15.: Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden im gemeindeeigenen Einflussbereich.

Die Aktion „Natur im Garten“ des Landes NÖ tritt unter anderem dafür ein, dass keine Pestizide, die nicht der EU-Bioverordnung und dem „Natur im Garten“ Gütesiegel entsprechen, eingesetzt werden.

Bereits über 120 Gemeinden haben das „Bekenntnis zum Verzicht auf Pestizide“ unterzeichnet.

Da auch die Stadtgemeinde Herzogenburg bereits auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet, soll dieses Bekenntnis zum Verzicht auf Pestizide ebenfalls beschlossen werden.

Der Beschlusstext lautet:

„Bekenntnis zum Verzicht auf Pestizide

Die Stadtgemeinde Herzogenburg erklärt hiermit, dass im gemeindeeigenen einflussbereich keine Pestizide eingesetzt werden, die nicht der EU-Bioverordnung in letztgültiger Fassung und dem „Natur im Garten“ Gütesiegel entsprechen.

Damit setzen wir ein Zeichen für ökologisches Bewusstsein, den Schutz unserer Umwelt und der Erhaltung der Lebensgrundlage zukünftiger Generationen.“

Der Stadtrat hat diesen Beschluss befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig den vorstehenden Verzicht auf Pestizide im gemeindeeigenen Bereich, die nicht der EU-Bioverordnung in letztgültiger Fassung und den „Natur im Garten“ Gütesiegel entsprechen.

Punkt 16.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Baurechtsverträgen mit der GWS NEUNKIRCHNER KOMMUNAL Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H. betreffend die gemeindeeigenen Wohngebäude Traismauerstraße 9 und Traismauerstraße 9a.

In der Dezembersitzung des Vorjahres wurden Baurechtsverträge mit der SGN für die beiden Gemeindewohnhäuser beschlossen.

Nach Vorliegen der ersten Kostenschätzungen und der ersten Berechnung der Genossenschaft stellte sich heraus, dass es für die Mieter günstiger wäre, wenn die Baurechtsverträge mit der GWS abgeschlossen werden. Dadurch kann die Mietenerhöhung nach der Sanierung geringer ausfallen. Ebenso sollte die Wärmeversorgung über die Nahwärme erfolgen, da dadurch zwar höhere Kosten bei der Sanierung anfallen, aber die damit verbundenen höheren Förderungsmittel trotzdem eine geringere Mietenerhöhung bedeuten.

Da noch nicht alle Berechnungen vorliegen und auch eine Förderungszusage für die Althaussanierung fehlt, konnten die geplanten Mieterversammlungen noch nicht abgehalten werden. Deshalb ist auch der geplante Übergabetermin 1.7.2016 lt. den bisherigen Baurechtsverträgen nicht einzuhalten und es wurde mit der SGN, Dir. Weber vereinbart, die Übergabe mit 1.1.2017 vorzunehmen. Dies wurde in den neuen Baurechtsverträgen mit der GWS NEUNKIRCHNER KOMMUNAL Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H. berücksichtigt. Diese Firma ist eine Tochterfirma der SGN.

Die Vertragsdauer beträgt wie bisher 25 Jahre. Entsprechend den tatsächlichen Sanierungskosten kann die Laufzeit an die Dauer der Finanzierung gebunden werden. Dies wird in einem Zusatz zum Baurechtsvertrag geregelt.

Wortmeldung: STR Schatzl.

Beantwortung: Stadtamtsdir. Schirmer.

Der Gemeinderat beschließt sodann über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig, die Sanierung der Wohnhäuser Traismauerstraße 9 und Traismauerstraße 9a mittels Baurechtsverträgen mit der GWS NEUNKIRCHNER KOMMUNAL Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H. durchzuführen und die, dem Protokoll als wesentlicher

Bestandteil in Kopie angeschlossenen Baurechtsverträge sowie die Sideletter zu den Baurechtsverträgen über die Laufzeit.

Punkt 17.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für Gemeindeeinrichtungen für die Veranstaltung TinglTangl 2016 der kathol. Jungschar in Herzogenburg.

Bereits seit dem Vorjahr laufen die Gespräche mit den Verantwortlichen der Jungschar über diese Veranstaltung in Herzogenburg. Aufgrund der Anmeldungen wird die Veranstaltung vom 12. – 16. Juli 2016 stattfinden.

Es soll nunmehr eine Nutzungsvereinbarung mit den Veranstaltern abgeschlossen werden. Entsprechend den im Vorjahr getroffenen Zusagen sollen die benötigten Schulgebäude den Veranstaltern im erforderlichen und möglichen Ausmaß kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Weiters sollen die Anton Rupp Sporthalle samt Sportanlagen im Außenbereich, der Parkplatz vor dem Minigolfplatz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Im Aquapark soll ein einmaliger Eintritt der Teilnehmer zum ermäßigten Betrag von € 0,80 möglich sein. Für die Minigolfanlage soll ein ermäßigter Preis von € 0,50 pro Ticket verrechnet werden. Weiters wird der Stapler vom Bauhof zur Verfügung gestellt. Er darf nur von einem Mitarbeiter der Jungschar mit Staplerführerschein bedient werden.

Die Reinigung der Anlagen erfolgt durch die kathol. Jungschar und die Anlagen werden wieder besenrein der Stadtgemeinde zurückgegeben.

Wortmeldung: GR Stoll.

Beantwortung: Stadtamtsdir. Schirmer.

Über Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Nutzungsvereinbarung für die Veranstaltung TinglTangl 2016 der katholischen Jungschar mit den vorstehend angeführten Punkten.

Punkt 18.: Personalangelegenheiten.

18.1.: Volksschule Herzogenburg, Reinigungskraft:

Frau Silvia Schmied wurde vorerst befristet bis Ende des Schuljahres 2015/16 somit bis 3.7.2016 als Reinigungskraft in der Volksschule Herzogenburg vom Stadtrat aufgenommen. Frau Schmied, die auch schon vorher immer wieder als Aushilfe in der Volksschule tätig war, hat sich gut eingearbeitet.

Es sollte nunmehr im Gemeinderat die Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis erfolgen.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 32,50 Wochenstunden. Die Einstufung erfolgt wie bisher in der Entlohnungsgruppe 2.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies einstimmig befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig, Frau Silvia Schmied ab 4.7.2016 in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu übernehmen.

18.2.: Kindergarten Rosengasse:

Die Kindergartenbetreuerin Renate Glasner hat mitgeteilt, dass sie mit 1.2.2017 in Pension gehen wird. Aufgrund des noch offenen Urlaubsanspruchs und dem angesammelten Zeitausgleich ist der letzte Arbeitstag von Frau Glasner am 22.07.2015.

Seit 17.6.2013 ist Frau Stoll Birgit im Kindergarten Rosengasse als Stützkraft in einem befristeten Dienstverhältnis beschäftigt. Frau Stoll soll nunmehr anstelle von Frau Glasner in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden und das Stundenausmaß von 25 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden wie bei Frau Glasner erhöht werden. Die Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis erfolgt mit 01.08.2016. Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies einstimmig befürwortet. Bei der Abstimmung ist GR Stoll wegen Befangenheit nicht im Sitzungssaal.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig, Frau Stoll Birgit ab 1.8.2016 in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit 30 Wochenstunden zu übernehmen.

18.3.: Essen auf Rädern:

Für die Aktion Essen auf Rädern sollen die bisher als befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden, nachdem von Herrn Andrä dem Küchenleiter die Beschreibungen positiv ausgefallen sind.

Dem Gemeinderat sollen folgende Übernahmen in ein unbefristetes Dienstverhältnis empfohlen werden:

- a. Frau Karin Fürlinger, 3508 Krustetten, Unterer Waldweg 39 als Küchengehilfin mit 20 Wochenstunden für die Arbeiten für Essen auf Rädern im Martinsheim ab 1.10.2016 (bisher befristet bis 30.09.2016)
- b. Frau Sabine Holzinger, 3454, Adletzberg 8 als Küchengehilfin mit 20 Wochenstunden für die Arbeiten für Essen auf Rädern im Martinsheim ab 1.10.2016 (bisher befristet bis 30.09.2016)
- c. Frau Karin Gruber, 3125 Statzendorf, Bergmannsweg 4 als Küchengehilfin mit 20 Wochenstunden für die Arbeiten für Essen auf Rädern im Martinsheim ab 1.8.2016 (bisher befristet bis 31.07.2016).

Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies einstimmig befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt wird über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig, die Übernahme der vorstehend angeführten Mitarbeiterinnen in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

18.4.: Bauhof, Friedhof, Reither Haus – Reinigungskraft:

Frau Eva Riesenhuber, geb. 19.12.1965, 3130 Herzogenburg, Untergasse 10 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 15.06.2015 in ein bis 31.07.2016 befristetes Dienstverhältnis als Reinigungskraft für Bauhof, Friedhof und Reither Haus mit 30 Wochenstunden aufgenommen. Frau Riesenhuber arbeitet zur vollsten Zufriedenheit und soll nunmehr ab 1.8.2016 in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies einstimmig befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig, Frau Eva Riesenhuber ab 1.8.2016 in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu übernehmen.

Zur befristeten Aufnahme einer Stützkraft im Kindergraten Rosengasse in der Stadtratssitzung ergeht eine Wortmeldung von STR Ing. Hauptmann, der im Wesentlichen darauf hinweist, dass die Mitarbeiterin angehalten werden soll, Deutsch als Umgangssprache mit den Kindern und Eltern im Kindergarten zu verwenden.

Hierzu ergehen Wortmeldungen von STR Waringer, GR Feiwickl, STR Schatzl, GR Huber-Günsthöfer, STR Hinteregger, Vzbgm. Mag. Artner und STR Gerstbauer.

Punkt 19.: Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Ortspolizeiliche Lärmschutz-Verordnung“.

Nachdem bereits bei der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der Antrag von GR Rupp verlesen wurde, ist eine Verlesung des Dringlichkeitsantrages nicht erforderlich und es wird sofort in die Beratung eingegangen.

STR Waringer findet den Gedanken einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend Lärmerregung grundsätzlich in Ordnung, meint aber, dass vor Beschlussfassung alle Argumente abgewogen werden müssten und wäre mit weiteren Beratungen durch einen Gemeinderatsausschuss einverstanden.

STR Ing. Hauptmann spricht sich ebenfalls für eine genauere Abwägung aller Fakten aus und tritt ebenfalls für Beratungen im Ausschuss ein.

GR Huber-Günsthofer verweist auf die angegebenen Zeiten und meint, dass beim Hausbau diese Zeiten oft zu Einschränkungen führen würden.

GR Rupp verweist auf Einzelfälle bei denen starke Beeinträchtigungen der Anrainer entstanden.

GR Stoll meint, dass oft persönliche Gespräche besser geeignet wären.

STR Schwarz verweist darauf, dass bei dringenden Reparaturen, z.B. bei Rohrbrüchen eine Einhaltung dieser Verordnung nicht möglich wäre.

Vzbgm. Artner führt aus, dass die verschiedenen Meinungen schon zeigen, dass es besser wäre eine Beratung im Ausschuss „Umweltschutz, Baureferat und Öffentliche Einrichtungen“ durchzuführen, vorher auch die Verordnungen anderer Gemeinden und deren Erfahrungen damit abzufragen, bevor eine Entscheidung im Gemeinderat erfolgt.

Über Antrag des Vizebürgermeisters wird sodann die weitere Beratung über die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend Lärmerregung durch Baumaschinen vom Gemeinderat einstimmig dem Ausschuss „Umweltschutz, Baureferat und Öffentliche Einrichtungen“ zugewiesen.

Punkt 20.: Berichte des Bürgermeisters und Anfragen.

Vizebürgermeister Mag. Artner berichtet über die zahlreichen Veranstaltungen in den letzten Wochen in Herzogenburg und er gibt eine Vorschau auf kommende Veranstaltungen.

Es erfolgen nachstehende Wortmeldungen:

GR Feiwickl berichtet, dass die Damenmannschaft des Bahnengolfclubs wieder den Staatsmeistertitel erreichte und an den Europameisterschaften in Deutschland teilnehmen wird.

Vzbgm. Mag. Artner gratuliert im Namen des Gemeinderates zu diesem großen Erfolg.

GR Schatzl spricht die Lärmbelästigung durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Oberndorf in den Abend- und Nachtstunden an, verweist, dass sie bereits Frau Erber auf dieses Problem hingewiesen hat, aber bisher keine Besserung festzustellen war.

STR Schatzl verweist auf seiner Wortmeldung in der Stadtratssitzung.

Vzbgm. Mag. Artner entgegnet, dass der Bürgermeister ebenfalls bereits mit Frau Erber gesprochen hat, dass bei Lärmerregung die Polizei einzuschalten wäre.

GR Rupp schlägt vor, wieder eine Besprechung bei Biomin mit allen Fraktionen und den Betreuern durchzuführen. Er spricht auch die Vorfälle der letzten Wochen (2 Brandalarme, 2 Suizidversuche) an.

STR Waringer wird mit dem neuen Leiter des Asylheims wegen einer Besprechung Kontakt aufnehmen.

GR Schafranek Ernst meint, dass er fast keine Lärmprobleme feststellen könne.

Dies wird von STR Schatzl und GR Schatzl vehement in Abrede gestellt.

Vzbgm. Mag. Artner ersucht nochmals STR Waringer um Koordinierung eines Termins mit dem neuen Leiter des Asylheimes.

GR Haslinger Franz teilt mit, dass der Dorfcup aus Termingründen heuer nicht stattfindet.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr.

